



charta der vielfalt

Geschäftsstelle Charta der Vielfalt e.V. | Albrechtstr. 22 | 10117 Berlin

Satzung Stand: Gründungsversammlung 10.09.2010 (Änderung s. S. 6 ff)

Satzung – Charta der Vielfalt e. V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 – Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Charta der Vielfalt".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung der Vielfalt in der Unternehmens- und Organisationskultur in Deutschland. Dazu verschreibt sich der Verein der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Arbeitsleben hinsichtlich Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Damit soll zugleich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Unternehmen und Organisationen der Gedanke des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gefördert und damit ein Beitrag zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens geleistet werden.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - (a) Förderung der Selbstverpflichtung privater Unternehmen und Organisationen des öffentlichen und dritten Sektors hinsichtlich des Zwecks von § 2 (1) insbesondere gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz
 - (b) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs der Organisationen zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz
 - (c) Entwicklung und Verbreitung von Medien zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Diversity Management, gesellschaftliche Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz (z.B. Entwicklung von Leitfäden, Sammlung und Veröffentlichung guter Praxis)
 - (d) Entwicklung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz.

(e) Entwicklung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der unter §2 dieser Satzung formulierten Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland werden, die die Charta der Vielfalt unterzeichnet haben und sich dem Vereinszweck verschreiben.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären ist; bei einem Austritt vor dem 01.01.2014 ist der bis zum 31.12.2013 bei andauernder Mitgliedschaft zu entrichtende Beitrag unvermindert zu zahlen.
Satzung Stand: Gründungsversammlung 10.09.2010
 - (b) durch Ausschluss: Dieser ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnungen im Rückstand bleibt.
 - (c) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Bei einem Austritt mit sofortiger Wirkung vor dem 01.01.2014 besteht die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Regelung in Absatz a fort.
 - (d) durch Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder tragen mit Mitgliedsbeiträgen zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins bei.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge beträgt für die dem Verein in 2010 beitretenden Mitglieder für die Jahre 2011 bis 2013 jährlich €15.000. Mitgliedsbeiträge für ab 2011 beitretende Mitglieder und für die Folgezeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgesetzt. Eine freiwillige Mehrleistung einzelner Mitglieder ist möglich.

III. Organe

§ 7 – Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegende Ausrichtung des Vereins und seiner Aktivitäten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - (a) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) für die Festsetzung der Beiträge,
 - (c) für die Genehmigung des Haushalts- und Geschäftsplans,
 - (d) für die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - (e) für Satzungsänderungen,
 - (f) für die Auflösung des Vereins,
 - (g) für die Genehmigung einer detaillierten inhaltlichen Jahresplanung, die die geplanten Aktivitäten und zu bearbeitenden Themen im Rahmen der Initiative beschreibt,
 - (h) für die Wahl der Beiratsmitglieder auf Basis des Vorschlags durch den Vorstand.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis 5 Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, vertritt die Anliegen aller Charta-Unterzeichner und leitet den Verein. Er erfüllt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung zum/zur Schatzmeister/in ernannt werden. Mitglieder des Vorstandes können natürliche und juristische Personen sein. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge oder ihr Vertreter erhält einen ständigen Sitz im Vorstand des Vereins.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Außenverhältnis vertritt jedes Mitglied des Vorstandes den Verein allein. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder als der/die Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren bis zur dann stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Anwesenden einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der

Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

- (5) Der Vorstand stellt einen Haushalts- und Geschäftsplan für jedes Kalenderjahr auf, der konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 festlegt. Dieser Haushalts- und Geschäftsplan bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder

§ 10 – Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Gruppierungen von Organisationen, die die Charta der Vielfalt unterzeichnet haben. Je Gruppierung werden durch den Vorstand zwei Beiratsmitglieder in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Folgende Gruppierungen sind zu berücksichtigen:
 - (a) Verbände/Stiftungen
 - (b) Organisationen des öffentlichen Sektors
 - (c) Großunternehmen mit über 500 Mitarbeitern
 - (d) Mittlere Unternehmen mit 50 bis 500 Mitarbeitern
 - (e) Klein- und Kleinstunternehmen mit unter 50 Mitarbeitern oder Organisationen, die die Interessen dieser Unternehmen vertreten
- (2) Der Vorstand beruft Sitzungen des Beirats ein. Häufigkeit und Turnus ist durch den Vorstand festzulegen. Mindestens muss der Beirat zwei Mal im Jahr tagen.
- (3) Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei der Gestaltung und Ausrichtung der Aktivitäten im Rahmen der Initiative. Dabei werden insbesondere die Sichtweisen aus den verschiedenen Unterzeichnergruppierungen eingebracht. Daneben bildet der Beirat auch ein Forum für die Entwicklung möglicher ergänzender Aktivitäten, bei denen sich Akteure aus Unterzeichnergruppierungen ohne Vertretung in der Mitgliederversammlung mit eigenen Ressourcen einbringen und engagieren

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung und den Vorstand

§ 11 – Ladung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden schriftlich oder per Telefax oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes. Die Ladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und Abstimmungen.
- (3) Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein schriftlich gefasster Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussvorschlag muss

den Stimmberechtigten zuvor schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zugehen.

V. Weitere Bestimmungen für Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung

§ 12 – Besondere Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung ist die schriftliche Stimmrechtsübertragung zulässig. Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter zugelassen werden; sie sind jedoch von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Beirats ist stets berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er hat allerdings in seiner Eigenschaft als Beiratsvorsitzender kein Stimmrecht.
- (2) Bei den Einladungen zur Mitgliederversammlung muss zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

§ 13 – Besondere Bestimmungen für die Vorstandssitzungen

- (1) Bei den Sitzungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (2) Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 – Besondere Bestimmungen für die Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, der Änderung der Mitgliedsbeiträge oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können auch im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 15 – Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Sitzung des Vorstandes und die Sitzung des Beirats ist eine auch die Beschlüsse enthaltende, von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen. Diese ist den Mitgliedern dieser Organe und allen Mitgliedern des Vereins mitzuteilen.

VI. Geschäftsführung

§ 16 – Besondere Vertreter

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen

zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen nationalen und internationalen Organisationen und Unternehmen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte.

- (2) Anstellungsverträge von Geschäftsführern schließt der Vorstand ab.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist dem Vorstand verantwortlich.

VII. Finanzierung der Vereinsaktivitäten

§ 17 – Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Kostenbeiträge

- (1) Der Verein finanziert die regelmäßigen Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.
- (2) Für spezifische Angebote, die über das Basisangebot für Unterzeichnerorganisationen hinaus gehen, können Kostenbeiträge verlangt werden. Falls diese zu einem Überschuss führen, darf er nur im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden. Eine Auszahlung an Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein strebt an, als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden und die Berechtigung zu erhalten, selbst Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG ausstellen zu dürfen.

VII. Auflösung

§ 18 – Liquidatoren und Verbleib des Vermögens

Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung die Liquidatoren und beschließt im Rahmen des § 3 Abs. 4 über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

BASF SE	Herr Klaus Nussbaumer
Bayer AG	Herr Wolfgang Schenk
BP Europa SE	Herr Dr. Ruprecht Brandis
Daimler AG	Frau Ursula Schwarzenbart
Deutsche Bahn AG	Frau Birgit Reinhardt
Deutsche Bank AG	Frau Andrea Maiweg
Deutsche Telekom AG	Frau Mechthilde Maier
E.ON AG	Herr Prof. Dr. Ulrich Spie
Ford-Werke GmbH	Frau Nathaly Maus-Thiel
Henkel AG	Frau Anke Meier
McDonald's Deutschland Inc.	Frau Eva-Maria Haas
McDonald's Deutschland Inc.	Frau Silvia Merretz

Satzungsänderung vom 10.09.2010

Die in der Gründungsversammlung vom 10.09.2010 von den Gründungsmitgliedern errichtete Satzung des Vereins Charta der Vielfalt wird im Ergebnis der gemeinnützigkeitsrechtlichen Überprüfung durch das Finanzamt Körperschaften I, Berlin, wie folgt geändert:

§ 2 der Satzung lautet nunmehr:

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (§ 52 Nr.7 AO).
- (2) Mit seiner Tätigkeit fördert der Verein Anerkennung, Wertschätzung und Einbezug der Vielfalt in der Unternehmens- und Organisationskultur Deutschlands. Er fördert die Selbstverpflichtung privater Unternehmen und Organisationen des öffentlichen und des Dritten Sektors zur Umsetzung von Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - (a) die Entwicklung und die Durchführung von Maßnahmen des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs der Organisationen zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz (z.B. Entwicklung und Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Website zu Themen des Satzungsbereichs)
 - (b) die Entwicklung und Verbreitung von Medien zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz (z.B. Entwicklung von Leitfäden, Sammlung und Veröffentlichung guter Praxis)
 - (c) die Entwicklung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz
 - (d) Entwicklung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für Diversity Management, gesellschaftliche Vielfalt und Toleranz am Arbeitsplatz.

§ 3 (4) lautet nunmehr:

- (1) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.“

Ich stimme der Änderung zu:

Birgit Reinhardt

Silvia Merretz

Prof. Dr. Maria Böhmer